

# VERORDNUNGSBLATT für Berlin



Herausgeber **Berlin-Schöneberg**  
Magistrat · Abteilung Rechtswesen · Rudolph-Wilde-Platz (Rathaus)

7. Jahrgang Teil I Nr. 2

**TEIL I**

Ausgabetag 12. Januar 1951

## Gesetze, Verordnungen, Anordnungen

### Inhalt

18. 11. 1950	Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiet der tierischen Erzeugung (Tierzuchtgesetz) .....	25	30. 12. 1950	Anordnung über die steuerliche Behandlung von Zuwendungen an betriebliche Pensionskassen und Unterstützungskassen bei den Steuern vom Einkommen	33
29. 12. 1950	Erstes Gesetz über die Neuordnung der Vermögensbesteuerung in Berlin .....	26	2. 1. 1951	Anordnung über Höchstpreise für Silber	34
29. 12. 1950	Gesetz zur Neuordnung des Kraftverkehrs in Berlin .....	30	<b>Bundesrepublik Deutschland</b>		
4. 1. 1951	Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in den Bezirken Wedding und Reinickendorf von Berlin .....	31	<b>Einfuhr ausschuss</b>		
5. 1. 1951	Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts auf dem Gebiete des Strafrechts .....	31	21. 12. 1950	Anordnung des Einfuhr ausschusses ....	34
8. 1. 1951	Gesetz über die Abwicklung der Sicherstellung von Bergungsgut .....	32	<b>Alliierte Kommandatura Berlin</b>		
29. 12. 1950	Dritte Verordnung über Änderung der Ausgleichsteuerordnung .....	32	21. 12. 1950	Anordnung BK/O (50) 107 betr. Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts auf dem Gebiete des Strafrechts .....	35
23. 12. 1950	Anordnung über Erhöhung der Höchstumsatzbeträge im Lohnausgleichsverfahren im Monat Dezember 1950 .....	33	<b>Die Kommandanten des amerikanischen, britischen und französischen Sektors</b>		
			11. 12. 1950	Durchführungsbestimmung Nr. 25 zur Zweiten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsverordnung) vom 4. Juli 1948 .....	35

### Gesetz

über Maßnahmen auf dem Gebiet der tierischen Erzeugung (Tierzuchtgesetz)

Vom 18. November 1950

Die Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### § 1

(1) Männliche Tiere (Hengste, Bullen, Eber, Schaf- und Ziegenböcke und nach näherer Bestimmung andere männliche Tiere) dürfen nur dann zum Decken oder zur künstlichen Besamung verwendet werden, wenn sie gekört sind und für sie eine Deckerlaubnis nach § 5 erteilt ist. Für die Verwendung zur künstlichen Besamung können weitere Anforderungen gestellt werden.

(2) Vor der Körung sind Probesprünge zur Feststellung der Deckfähigkeit zulässig, soweit die Abteilung Ernäh-

rung nicht für einzelne Tierarten etwas anderes bestimmt.

#### § 2

Die für die Körung zuständige Stelle ist die Abteilung Ernährung. Diese regelt das Verfahren.

#### § 3

Die Körungen werden als Hauptkörungen, Sonderkörungen oder Nachkörungen durchgeführt. Die Hauptkörungen finden mindestens einmal im Jahre statt und sind als Sammelkörungen durchzuführen. Auf der Hauptkörung sind alle zum Decken oder zur künstlichen Besamung vorgesehenen männlichen Tiere vorzuführen, die das vorgeschriebene Mindestalter erreicht haben. Alle erstmalig zur Körung kommenden männlichen Tiere, die zum Verkauf bestimmt sind, müssen auf einer Sonderkörung vorgeführt werden. Nachkörungen sollen nur in dringenden Fällen stattfinden.

## § 4

(1) Männliche Tiere dürfen nur gekört werden, wenn sie geeignet sind, die Landestierzucht zu verbessern. Es muß für sie ein ausreichender Abstammungsnachweis einer anerkannten Züchtervereinigung vorliegen.

(2) Die Abteilung Ernährung bestimmt die Mindestanforderungen für die Leistung der Vorfahren des Tieres nach Anhören der Organisation der Tierhalter und der Züchtervereinigungen. Sie kann in gleicher Weise auch Mindestanforderungen für die Leistung des Tieres selbst bestimmen.

## § 5

Nach der Körung erteilt die Abteilung Ernährung eine Deckerlaubnis, die Umfang und Geltungsdauer enthalten muß.

## § 6

(1) Ist das Tier zur Verbesserung der Landestierzucht nicht mehr geeignet, so ist es abzukören. Nach der Abkörung darf es nicht mehr zum Decken oder zur künstlichen Besamung verwendet werden.

(2) Die Abteilung Ernährung kann im Einvernehmen mit der Abteilung Gesundheitswesen bestimmen, daß nicht gekörte oder abgekörte Tiere zu schlachten oder unfruchtbar zu machen sind.

## § 7

Eine Entschädigung wird nicht gewährt, wenn auf Grund einer Maßnahme nach diesem Gesetz oder den zu seiner Durchführung ergangenen Bestimmungen ein Schaden entstanden ist.

## § 8

(1) Mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 DM (Deutsche Mark der Bank deutscher Länder) wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) entgegen den Vorschriften des § 1 Absatz 1 Satz 1, des § 5 und des § 6 Absatz 1 Satz 2 ein nicht gekörtes oder ein abgekörtes männliches Tier zum Decken oder zur künstlichen Besamung verwendet oder von einem solchen männlichen Tier ein weibliches Tier decken oder mit dem Samen eines solchen männlichen Tieres bei einem weiblichen Tier eine künstliche Besamung durchführen läßt.
- b) entgegen den Vorschriften des § 3 Satz 3 oder 4 ein männliches Tier nicht auf einer Körung vorführt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig den zur Durchführung dieses Gesetzes ergangenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wenn darin die Strafbarkeit der Zuwiderhandlung angedroht und auf diese Vorschrift verwiesen ist.

## § 9

(1) Die Abteilung Ernährung kann bestimmen, daß in Berlin nur männliche Tiere bestimmter Rassen zum Decken verwendet werden dürfen.

(2) Zur Verbesserung der Geflügelzucht kann die Abteilung Ernährung Bestimmungen über die Erzeugung von Kücken in Brütereien treffen.

## § 10

Außer den in §§ 1—9 festgelegten Aufgaben hat die Abteilung Ernährung die weitere Aufgabe, die Tierzucht und -haltung in jeder geeigneten Weise zu fördern, sowie die Produktion und die Lieferung tierischer Erzeugnisse — insbesondere Frischmilch — an die Bevölkerung zu steigern.

## § 11

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Magistrat. In diesen können insbesondere:

1. Die Eintragung hochwertiger Vater- und Muttertiere in einem bei der Abteilung Ernährung zu führenden Stut- bzw. Herdbuch unter Festsetzung der hierfür erforderlichen Mindestleistungen,

2. die Überwachung von Züchtervereinigungen geregelt werden und
3. Gebühren für die Eintragung nach Ziffer 1 festgesetzt werden.

## § 12

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung im Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Zugleich tritt das Gesetz zur Förderung der Tierzucht vom 17. März 1936 (RGBl. I S. 175) außer Kraft.

Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens

1. der ersten Verordnung zur Förderung der Tierzucht vom 26. Mai 1936 (RGBl. I S. 470) und der weiteren Durchführungsbestimmungen auf Grund des Gesetzes zur Förderung der Tierzucht vom 17. März 1936 (RGBl. I S. 175),
2. der Verordnung über Hebung der Tierzucht und Tierhaltung vom 15. Juni 1946 (VOBl. S. 197),
3. der Körordnung vom 8. Oktober 1947 nebst der Gebührenordnung zur Körordnung vom 8. Oktober 1947 (VOBl. 1948, S. 140) und der Anordnung über Festsetzung von Deckgeldern vom 11. Juli 1949 (VOBl. I S. 207)

setzt die Abteilung Ernährung unter Berücksichtigung des Zeitpunktes fest, zu dem die Durchführungsbestimmungen auf Grund dieses Gesetzes in Kraft treten.

Berlin, den 18. November 1950

Der Magistrat

Dr. Reuter  
Oberbürgermeister

Fuellsack  
Stadtrat

## Erstes Gesetz

## über die Neuordnung der Vermögensbesteuerung in Berlin

Vom 29. Dezember 1950

Die Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat haben das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## Artikel I

## Vermögenssteuer für das Kalenderjahr 1949

## § 1

## Vermögenssteuerschuld 1949

Die Vermögenssteuer für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1949 (Vermögenssteuerschuld 1949) wird mit den Beträgen abgegolten, die entsprechend der Regelung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes als Vorauszahlungen für diesen Zeitraum zu entrichten waren und demgemäß entrichtet worden sind. Bei einer Neufestsetzung nach § 2 gilt die Vermögenssteuerschuld 1949 für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1949 mit den hierauf entfallenden Vorauszahlungen nach Satz 1 und für die Zeit vom 1. April 1949 bis 31. Dezember 1949 mit den neu festgesetzten und in dieser Höhe entrichteten Beträgen als abgegolten.

## § 2

## Neufestsetzung

(1) Die Vermögenssteuervorauszahlungen 1949 können für die Zeit vom 1. April 1949 bis 31. Dezember 1949 auf Antrag, erforderlichenfalls von Amts wegen nachträglich neu festgesetzt werden, wenn das steuerpflichtige Vermögen, das sich auf den Beginn des 26. Juni 1948 ergibt, von dem der letzten Vermögenssteuerveranlagung zugrunde liegenden Vermögen entweder um mehr als ein Fünftel oder um mehr als 100 000 DM der Bank deutscher Länder (D-Mark) abweicht; wird eine Eröffnungsbilanz nach den D-Markbilanzvorschriften auf den 21. Juni 1948 erstellt, so gilt diese Bilanz im Sinne dieser Vorschrift als Vermögensausweis nach dem Stand vom 26. Juni 1948. Der Antrag auf Neufestsetzung kann nur innerhalb von drei Monaten nach Verkündung dieses Gesetzes oder bis zum Ablauf eines Monats gestellt werden, seit dem die letzte Veranlagung für die Jahre 1946 bis 1948 unanfechtbar geworden ist.

(2) Bei einer Neufestsetzung nach Absatz 1 bleiben die im § 77 des Reichsbewertungsgesetzes genannten Vermögensteile außer Ansatz, die in einem Gebiet außerhalb von Berlin (West) belegen sind, in dem natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Berlin (West) als beschränkt vermögenssteuerpflichtig behandelt werden. Schulden, die mit den außer Ansatz gelassenen Vermögensteilen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, bleiben ebenfalls außer Ansatz.

(3) Eine Neufestsetzung nach Absatz 1 ist auch in den Fällen zulässig, in denen unbeschränkt vermögenssteuerpflichtige außerhalb Berlins (West) und außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland und beschränkt vermögenssteuerpflichtige Vermögensteile im Sinne des § 77 des Reichsbewertungsgesetzes in Berlin (West) haben und die Voraussetzungen des Absatz 1 gegeben sind. Als Abzüge sind in diesen Fällen nur die mit diesen Vermögensteilen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Schulden zuzulassen. Ein Freibetrag ist nicht zu gewähren.

(4) Die Wirtschaftsgüter des steuerpflichtigen Vermögens auf den 26. Juni 1948 sind nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes zu bewerten; dabei sind anzusetzen:

- a) Wirtschaftsgüter (einschließlich der Schulden), für die durch die Währungsreform ein gesetzliches Umstellungsverhältnis bestimmt ist, mit den umgestellten Werten, Grundpfandrechte auf Grundbesitz in Berlin (West) beim Schuldner jedoch immer im Verhältnis 1 RM : 1 DM;
- b) Wirtschaftsgüter, die nach dem 8. Mai 1945 angeschafft oder hergestellt worden sind, mit den Werten, die der letzten Vermögensteuerveranlagung zugrunde zu legen wären, jedoch nicht zu überhöhten oder ungesetzlichen Preisen;
- c) Forderungen, Bankguthaben und Kassenbestände sowie Verpflichtungen in DM der Deutschen Notenbank (Ostmark) im Verhältnis von zwei Ostmark zu einer DM;
- d) Grundbesitz und Gewerbeberechtigungen mit dem zuletzt festgestellten Einheitswert; am 1. April 1949 ertraglose Grundstücke in Berlin (West) mit zerstörten Bauwerken im Sinne der Ziffer 8 d der Grundsteuer-Billigkeitsrichtlinien 1949 (VOBl. II S. 557) mit 50 % des letzten Einheitswerts und die auf diesen Grundstücken ruhenden Grundpfandrechte mit 100 % ihres Reichsmarkwertes jedoch höchstens mit dem anzusetzenden Grundstückswert;
- e) Aktien und andere Anteile an Kapitalgesellschaften mit einem Drittel des für die Vermögensteuerveranlagung auf den 1. Januar 1946 maßgebenden Steuerwerts;
- f) Beteiligungen an offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und ähnlichen Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind, mit dem Wert, der sich nach der Umrechnung des zuletzt festgestellten Einheitswerts des Betriebsvermögens der Gesellschaft für den einzelnen Gesellschafter ergibt.

(5) Wenn ein Steuerpflichtiger seine Eröffnungsbilanz nach den D-Markbilanzvorschriften auf den 21. Juni 1948 erstellt, sind die in dieser Bilanz anzusetzenden Werte der Neufestsetzung nach Absatz 1 zugrunde zu legen; § 75 des D-Markbilanzgesetzes vom 12. August 1950 (VOBl. I 329) gilt entsprechend.

(6) Der Magistrat (Finanzabteilung) wird ermächtigt, ergänzende Anordnungen über die Bewertung zu erlassen.

### § 3

#### Festsetzungsbescheid 1949; Abrechnung

(1) Über die Neufestsetzung nach § 2 ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen (Festsetzungsbescheid 1949).

(2) Die Abrechnung über die nach § 2 neu festgesetzten Beträge ist sinngemäß nach § 18 des Vermögensteuergesetzes vorzunehmen.

## Artikel II

### Vermögensteuervorauszahlungen ab 1. Januar 1950

Bis zur Anpassung der Vermögensbesteuerung an die Regelung im Bundesgebiet und bis zur Hauptveranlagung der Vermögensteuer nach Maßgabe noch zu erlassender gesetzlicher Vorschriften sind die Vermögensteuervorauszahlungen für die Zeit ab 1. Januar 1950 nach folgenden Vorschriften zu entrichten:

### § 1

#### Vermögensteuervorauszahlungen für das Kalenderjahr 1950

(1) Die Vermögensteuervorauszahlungen bemessen sich nach dem steuerpflichtigen Vermögen, das der Regelung nach Artikel I zugrunde liegt, und denselben Steuersätzen.

(2) Die Vermögensteuervorauszahlungen werden auf Antrag, erforderlichenfalls von Amts wegen neu festgesetzt, wenn das steuerpflichtige Vermögen, das sich auf den Beginn des 1. April 1949 voraussichtlich ergibt, von dem der letzten Bemessung der Vermögensteuervorauszahlungen zugrunde liegenden Vermögen entweder um mehr als ein Fünftel oder um mehr als 100 000 DM abweicht. Der Antrag auf Neufestsetzung kann nur innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes oder bis zum Ablauf eines Monats gestellt werden, seitdem die letzte Veranlagung für die Jahre 1946 bis 1948 unanfechtbar geworden ist. Im übrigen gelten die Vorschriften in Artikel I § 2 Absätze 2 und 3 entsprechend.

(3) Bei einer Neufestsetzung der Vorauszahlungen sind die Wirtschaftsgüter des steuerpflichtigen Vermögens auf den 1. April 1949 nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes zu bewerten; für Vermögen, das nach dem D-Markbilanzgesetz zu bewerten ist, sind die Vorschriften des D-Markbilanzgesetzes zu befolgen.

(4) Der Magistrat (Finanzabteilung) wird ermächtigt, ergänzende Anordnungen über die Bewertung zu erlassen.

(5) Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die das Stammkapital gemäß § 35 Absatz 1 des D-Markbilanzgesetzes unter 20 000 DM festsetzen, wird der Berechnung der Vorauszahlungen als Mindestvermögen nach § 6 des Vermögensteuergesetzes ein Betrag in Höhe des neuen Stammkapitals zugrunde gelegt.

### § 2

#### Vermögensteuervorauszahlungen für die Zeit ab 1. Januar 1951

(1) Für die Zeit ab 1. Januar 1951 bemessen sich die Vermögensteuervorauszahlungen nach dem steuerpflichtigen Vermögen, das der Regelung nach § 1 zugrunde liegt. Die Vorauszahlungen sind unter Beibehaltung des Freibetrages von 10 000 DM nach einem Steuersatz von 7,5 vom Tausend zu entrichten.

(2) Die Vorauszahlungen werden auf Antrag, erforderlichenfalls von Amts wegen neu festgesetzt, wenn das steuerpflichtige Vermögen, das sich auf den Beginn des 1. Januar 1951 unter Anwendung der Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes voraussichtlich ergibt, von dem der letzten Bemessung der Vermögensteuervorauszahlungen zugrunde liegenden Vermögen entweder um mehr als ein Fünftel oder um mehr als 100 000 DM abweicht.

(3) Das Finanzamt setzt die Vorauszahlungen fest und erteilt einen Vorauszahlungsbescheid.

(4) Solange dem Steuerpflichtigen ein Vorauszahlungsbescheid nicht zugegangen ist, sind die Vorauszahlun-

gen von ihm in der folgenden Weise zu berechnen und abzuführen.

Von dem Betrag, der für das Kalenderjahr 1950 an Vorauszahlungen zu zahlen war, sind

75 vom Hundert, wenn der Steuersatz bisher 1 vom Hundert betrug;

50 vom Hundert, wenn der Steuersatz bisher 1,5 vom Hundert betrug (das gilt auch bei Vermögen bis zu 50 000 DM, in dem land- und forstwirtschaftliches Vermögen enthalten ist);

40 vom Hundert, wenn der Steuersatz bisher 2 vom Hundert betrug;

30 vom Hundert, wenn der Steuersatz bisher 2,5 vom Hundert betrug,

zugrunde zu legen und mit je einem Viertel zu den in § 16 des Vermögensteuergesetzes genannten Terminen zu entrichten; Steuerpflichtige, deren Vermögen überwiegend aus landwirtschaftlichem Vermögen besteht, haben die Vorauszahlungen mit je einem Viertel am 10. Februar und 10. Mai und mit der Hälfte am 10. November zu entrichten.

### Artikel III

#### Notabgabe

vom Betriebsvermögen in Berlin (West) — NAB —

#### § 1

##### Persönliche Abgabepflicht

(1) Vermögensteuerpflichtige, denen auf den 1. April 1949 Betriebsvermögen in Berlin (West) im Sinne der §§ 54 bis 56 des Reichsbewertungsgesetzes zuzurechnen ist, haben für die Zeit vom 1. Januar 1951 ab eine Abgabe von diesem Betriebsvermögen zu entrichten (Notabgabe vom Betriebsvermögen).

(2) Abgabepflichtig sind auch die nicht vermögenssteuerpflichtigen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die am 1. April 1949 einen gewerbesteuerpflichtigen Betrieb unterhalten haben.

(3) Der Abgabepflicht unterliegen nicht Unternehmen, die nach Artikel I und II der Vierten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsergänzungsverordnung) vom 20. März 1949 (VOBl. I S. 88) und den Durchführungsbestimmungen bei nicht ausgeglichener Bilanz Anspruch auf Zuteilung von Ausgleichsforderungen gegen Berlin haben. Sie sind jedoch mit ihrem abgabepflichtigen Vermögen bis zu dem Betrag heranzuziehen, der gegebenenfalls ihrem Eigenkapital zugeschlagen wird.

(4) Die Vermögensteuerpflicht ist nach den Verhältnissen zu Beginn des 1. April 1949 zu beurteilen.

#### § 2

##### Bemessungsgrundlage

(1) Der Abgabe unterliegt das Betriebsvermögen in Berlin (West) abzüglich des darin enthaltenen Wertes (höchstens des Einheitswertes) der Betriebsgrundstücke, das auf den 1. April 1949 der Einheitswertfeststellung zugrunde liegt (notabgabepflichtiges Betriebsvermögen).

(2) Bei Ermittlung des notabgabepflichtigen Betriebsvermögens sind mehrere wirtschaftliche Einheiten eines Vermögensteuerpflichtigen oder von zusammenveranlagten Vermögensteuerpflichtigen zusammenzurechnen.

#### § 3

##### Besteuerungsgrenze

Die Abgabe wird erst erhoben, wenn das notabgabepflichtige Betriebsvermögen 7000 DM übersteigt (Besteuerungsgrenze).

#### § 4

##### Höhe der Abgabe

Die Abgabe beträgt für ein Jahr

bei einem notabgabepflichtigen Betriebsvermögen über 7 000 DM bis 12 000 DM:

0 DM + 1 % des 4000 DM

12 000 DM bis 40 000 DM:

80 DM + 1,5 % des 12 000 DM

40 000 DM bis 100 000 DM:

500 DM + 1,75 % des 40 000 DM

100 000 DM bis 200 000 DM:

1 550 DM + 2 % des 100 000 DM

200 000 DM: 3 550 DM + 2,25 % des 200 000 DM

übersteigenden notabgabepflichtigen Betriebsvermögens.

#### § 5

##### Pauschbesteuerung

Das Landesfinanzamt Berlin wird ermächtigt, die Abgabe bei Abgabepflichtigen mit Betriebsstätten außerhalb von Berlin (West) in einem Pauschbetrag festzusetzen, wenn die Ermittlung des notabgabepflichtigen Betriebsvermögens besonders schwierig ist.

#### § 6

##### Veranlagung

(1) Die Veranlagung der Abgabe wird im Zuge der Vermögensteuer-Hauptveranlagung vorgenommen.

(2) Zuständig ist das für die Besteuerung nach dem Vermögen in Berlin (West) zuständige Finanzamt, in Fällen des § 1 Absatz 2 das für die Gewerbesteuerveranlagung zuständige Finanzamt.

#### § 7

##### Entstehung und Verjährung der Abgabe

(1) Die Abgabeschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Abgabe erhoben wird.

(2) Die Verjährungsfrist beträgt 5 Jahre.

#### § 8

##### Wegfall der Abgabepflicht

Die Abgabe wird erhoben

a) in den Fällen des § 1 Absatz 1: bis zum Schluß des Kalenderjahres, in dem die Vermögensteuerpflicht erlischt,

b) in den Fällen des § 1 Absatz 2: bis zum Schluß des Kalenderjahres, in dem die Gewerbesteuerpflicht erlischt,

mindestens jedoch bis zum Ablauf des Kalenderjahres 1951.

#### § 9

##### Selbstberechnung; Entrichtung der Abgabe

(1) Bis zur Veranlagung hat der Abgabepflichtige in einer Voranmeldung das notabgabepflichtige Betriebsvermögen anzuzeigen, die Abgabe hiernach selbst zu berechnen und Vorauszahlungen auf die Abgabe zu entrichten. Der Magistrat (Finanzabteilung) wird ermächtigt, Bestimmungen über die Bemessung und Entrichtung der ab 1. Januar 1951 zu leistenden Vorauszahlungen zu erlassen.

(2) Gibt der Abgabeschuldner eine Voranmeldung nicht ab oder hat er in einer Voranmeldung die Abgabe nicht richtig berechnet, so setzt das Finanzamt die Vorauszahlungen fest (Vorauszahlungsbescheid).

(3) Für die Abrechnung der Vorauszahlungen gelten die Vorschriften des § 18 des Vermögensteuergesetzes entsprechend.

#### § 10

##### Anrechnung der Abgabe auf Steuern und Abgaben

(1) Die nach den Vorschriften dieses Artikels zu entrichtende Abgabe darf bei der Ermittlung des Ein-

kommens und des Gewerbeertrages nicht abgezogen werden.

(2) Die gezahlte Abgabe wird auf die Abgaben, die im Rahmen eines Lastenausgleichs zu erheben sein werden, angerechnet, gegebenenfalls erstattet.

§ 11

Verwendung des Aufkommens

Das Aufkommen aus der nach den Vorschriften dieses Artikels zu entrichtenden Notabgabe vom Betriebsvermögen ist einem Sondervermögen (Soforthilfesonderstock) zuzuführen und ausschließlich für Soforthilfemaßnahmen in Vorbereitung des Lastenausgleichs zu verwenden. Die Einzelheiten werden durch besonderes Gesetz geregelt.

§ 12

Anwendung der Reichsabgabenordnung

Soweit in den Vorschriften dieses Artikels nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung Anwendung.

Artikel IV

Durchführung des Reichsbewertungsgesetzes

§ 1

Hauptfeststellung

(1) Auf den Beginn des 1. April 1949 (Hauptfeststellungszeitpunkt) findet eine Hauptfeststellung der Einheitswerte (§ 21 des Reichsbewertungsgesetzes) für die wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens statt; wird für einen Betrieb die Eröffnungsbilanz nach den D-Markbilanzvorschriften auf einen vor dem 1. April 1949 liegenden Stichtag erstellt, so gilt diese Bilanz im Sinne dieser Vorschrift als Vermögensausweis auf den Hauptfeststellungszeitpunkt. § 63 Absätze 2 und 3 des Reichsbewertungsgesetzes finden keine Anwendung.

(2) Für die wirtschaftlichen Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens, des Grundvermögens und für die Betriebsgrundstücke bleiben Vorschriften über eine Hauptfeststellung vorbehalten. Ergehen solche Vorschriften nicht, verbleibt es bei den Einheitswerten, die bei der Hauptfeststellung auf den 1. Januar 1935 oder bei einer Fortschreibung oder Nachfeststellung auf einen späteren Zeitpunkt festgestellt worden sind.

§ 2

Fortschreibung; Nachfeststellung

(1) Auf den 1. Januar 1950 oder den Beginn eines

späteren Kalenderjahres werden die Einheitswerte des Grundbesitzes und des Betriebsvermögens neu festgestellt (Wertfortschreibungen), wenn der Wert, der sich für den Beginn eines Kalenderjahres ergibt,

entweder um mehr als den zehnten Teil, mindestens aber um 500 DM,

oder um mehr als 50 000 DM

von dem Einheitswert des letzten Feststellungszeitpunktes abweicht.

Hat sich bei einer wirtschaftlichen Einheit des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens, des Grundvermögens oder bei einem Betriebsgrundstück die Grundstücksfläche verkleinert oder vergrößert, so wird der Einheitswert neu festgestellt, soweit sich durch die Flächenänderung unter Berücksichtigung der Abrundung eine Änderung des Einheitswerts ergibt.

(2) Bei Fortschreibungen und bei Nachfeststellungen der Einheitswerte für Grundbesitz sind bis zur nächsten Hauptfeststellung (§ 1 Absatz 2) der tatsächliche Zustand des Grundbesitzes (Bestand, bauliche Verhältnisse usw.) vom Fortschreibungszeitpunkt oder vom Nachfeststellungszeitpunkt und die Wertverhältnisse vom 1. Januar 1935 zugrunde zu legen.

(3) Wertfortschreibungen des Einheitswerts für die wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens auf den 1. Januar 1949 werden nicht mehr vorgenommen.

§ 3

Besondere Fortschreibung und besondere Nachfeststellung der Einheitswerte für Grundbesitz auf den 1. April 1949

(1) Im Rahmen einer besonderen Fortschreibung der Einheitswerte auf den 1. April 1949 kann auf Antrag bei bebauten Grundstücken, die zu mehr als 30 % beschädigt sind und die bei der letzten Einheitswertfeststellung nicht mit einem Vielfachen der Jahresrohmiere bewertet worden sind, auf Antrag von dem nach den Wertverhältnissen vom 1. Januar 1935 angesetzten Wert des Grund und Bodens ein Abschlag vorgenommen werden. Dabei sind die allgemeinen Grundsätze für Wertfortschreibungen und die Fortschreibungsgrenzen des Absatzes 6 anzuwenden. Abschläge können auch bei Grundstücken gewährt werden, deren Gebäude im Zuge von Maßnahmen auf Grund des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte vom 4. Oktober 1937 (RGBl. I Seite 1054) abgebrochen worden sind.

(2) Der Abschlag kann in Prozenten des bisherigen Wertes nach näherer Bestimmung des Magistrats (Finanzabteilung) bis zu den folgenden Höchstsätzen gewährt werden:

Beschädigung von mehr als	bisheriger Bodenwert je qm in DM					
	25	100	von mehr als		400	500
	100	200	200 bis einschließlich 300	300 bis einschließlich 400	500	
30 % bis einschl. 40 %	10	11	12	13	14	16
40 % „ „ 50 %	11	12	13	14	15	17
50 % „ „ 60 %	12	13	14	15	17	19
60 % „ „ 70 %	14	15	16	18	20	22
70 % „ „ 80 %	16	17	19	21	23	26
80 % „ „ 90 %	19	20	22	24	27	32
90 % „ „ 100 %	22	23	25	28	33	40

(3) Der Umfang der Beschädigung im Sinne von Absatz 1 ist zu bestimmen

- a) bei bebauten Grundstücken, die nach einem Vielfachen der Jahresrohmiere zu bewerten wären, aber mit dem Wert des Grund und Bodens allein bewertet sind (§ 52 Absatz 2 des Reichsbewertungsgesetzes, § 40 der Durchführungsverordnung zum Reichsbewertungsgesetz), nach dem Verhältnis, in dem sich die Jahresrohmiere, die dem am 1. Januar 1949

maßgeblichen Einheitswert zugrunde liegt, gegenüber der Jahresrohmiere bei der letzten Einheitswertfeststellung vor dem 1. Januar 1946 vermindert hat;

- b) bei bebauten Grundstücken, die nicht nach einem Vielfachen der Jahresrohmiere zu bewerten sind, nach dem Verhältnis, in dem sich der Gebäuderealwert (Gebäudewert), der dem am 1. Januar 1949 maßgeblichen Einheitswert zugrunde liegt, gegenüber dem Gebäuderealwert (Ge-

bäudewert) bei der letzten Einheitswertfeststellung vor dem 1. Januar 1946 vermindert hat.

(4) Im Rahmen einer besonderen Fortschreibung auf den 1. April 1949 kann auf Antrag bei bebauten Grundstücken mit völlig zerstörten oder nicht mehr benutzbaren Gebäuden, die mit dem Wert des Grund und Bodens allein bewertet sind, von diesem Wert des Grund und Bodens ein Abschlag bis zu 20 % gemacht werden, wenn das Grundstück mit Trümmern oder nicht verwertbaren Restgebäudeteilen stark belastet ist; Rückstellungen für Abräumungs- und Entrümmungskosten dieses Grundstücks sind dann bei der Feststellung des Einheitswerts für Betriebsvermögen unzulässig. Liegen gleichzeitig die Voraussetzungen für einen Abschlag nach Absatz 1 vor, so darf der Gesamtabschlag insgesamt 50 % nicht übersteigen.

(5) Eine besondere Fortschreibung auf den 1. April 1949 ist auch in den Fällen zulässig, in denen die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Satz 2 bis zum 31. März 1949 eingetreten sind.

(6) Die besondere Fortschreibung nach den Absätzen 1, 4 und 5 auf den 1. April 1949 ist zulässig, wenn der neue Wert, der sich für den Beginn des 1. April 1949 ergibt,

entweder um mehr als den zwanzigsten Teil,  
mindestens aber um 100 DM,

oder um mehr als 10 000 DM

von dem Einheitswert des letzten Feststellungszeitpunktes abweicht. Liegen die Voraussetzungen für eine besondere Fortschreibung nach Absatz 5 vor, so ist insoweit eine Fortschreibung immer zulässig.

(7) Der Antrag auf eine besondere Fortschreibung zum 1. April 1949 ist spätestens drei Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei dem für die Feststellung des Einheitswerts zuständigen Finanzamt zu stellen; der Antrag kann bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten als rechtzeitig gestellt behandelt werden, wenn der Antragsteller ohne sein Verschulden verhindert war, die Frist einzuhalten.

(8) Treten in der Zeit vom 1. Januar 1949 bis zum 31. März 1949 die Voraussetzungen für eine Nachfeststellung der Einheitswerte für Grundbesitz gemäß § 23 des Reichsbewertungsgesetzes ein, so ist eine besondere Nachfeststellung nach dem Stande vom Beginn des 1. April 1949 vorzunehmen.

## Artikel V

### Schlußvorschriften

#### § 1

Behandlung der Abgeltung der Gebäudeentschuldungssteuer bei der Vermögensbesteuerung

(1) Die Bestimmung des § 3 der Verordnung zur Einheitsbewertung, zur Vermögensbesteuerung, zur Erbschaftsteuer und zur Grunderwerbsteuer vom 4. April 1943 (RGBl. I S. 177) ist bei der Vermögensbesteuerung nicht mehr anzuwenden.

(2) Die Abgeltung der Hauszinssteuer ist bei Wertfortschreibungen und bei Nachfeststellungen der Einheitswerte für Grundbesitz nicht mehr zu berücksichtigen. Wertfortschreibungen der Einheitswerte für Grundbesitz sind aus diesem Anlaß allein nicht durchzuführen.

(3) Absatz 2 ist bei Grundsteuerbilligkeitsmaßnahmen für das Rechnungsjahr 1949 nicht anzuwenden.

#### § 2

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1950

Der Magistrat

Dr. Reuter  
Oberbürgermeister

Dr. Haas  
Kämmerer

## Gesetz

### zur Neuordnung des Kraftverkehrs in Berlin

Vom 29. Dezember 1950

Die Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat haben das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### § 1

(1) Zugelassene Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger sind bis zum 30. Juni 1951 mit dem nach § 23 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) vom 13. November 1937 (RGBl. I S. 1215) mit Änderungen vorzulegenden Kraftfahrzeugbrief (Anhängerbrief) auszustatten.

(2) Die Anordnung über die Zulassung von Motorrädern vom 4. November 1949 (VOBl. I S. 432) wird aufgehoben.

#### § 2

Auf Grund der bisher gültigen Bestimmungen

- ausgestellte Kraftfahrzeug-Zulassungskarten (Kraftfahrzeugscheine, Anhängerscheine) — § 24 StVZO —,
- zugeteilte amtliche Kennzeichen für Kraftfahrzeuge und Zulassungszeichen für Kraftfahrzeuganhänger — § 23 StVZO —,

behalten, soweit sie beim Inkrafttreten dieses Gesetzes gültig sind, ihre Geltung bis auf weiteres.

#### § 3

(1) § 1 der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung zur Einschränkung des Güterverkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 16. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2436) erhält folgende Fassung:

Betrieben der gewerblichen Wirtschaft, des Verkehrs, der Ernährungs-, Land-, Holz- und Forstwirtschaft, die Werkverkehr betreiben, ist es untersagt, zur Ausnutzung ihrer Kraftfahrzeuge und -anhänger bei der Ausführung von Fernbeförderungen Beiladungen und Rückladungen für fremde Rechnung zu nehmen.

(2) § 14 der in Absatz 1 genannten Ausführungsbestimmungen erhält folgende Fassung:

Voraussetzung für die Erteilung einer Fahrgenehmigung für Kraftfahrzeuge des gewerblichen Güterverkehrs ist der Nachweis einer Güterversicherung entsprechend den Vorschriften der Kraftverkehrsordnung (Reichskraftwagentarif, Teil VII — Kraftverkehrsordnung — KVO — vom 30. März 1936 — RVkBl. B S. 71 ff mit Änderungen). Das Erlöschen des Versicherungsschutzes ist unverzüglich dem Magistrat, Abteilung Verkehr und Betriebe, mitzuteilen. Zu dieser Meldung ist außer dem Inhaber einer zeitlich befristeten Genehmigung auch die Versicherungsgesellschaft verpflichtet.

#### § 4

Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf Kraftfahrzeuge oder -anhänger, die sich im Besitze der Besatzungsstreitkräfte, von Mitgliedern akkreditierter Militärmissionen oder sonstigen Inhabern einer gültigen Militär-Einreise-genehmigung befinden oder von den zuständigen Dienststellen der Besatzungsmacht zugelassen sind.

#### § 5

Die Zuständigkeit des Polizeipräsidenten in Berlin als höherer Verwaltungsbehörde auf Grund des § 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473), des § 13 der Durchführungsverordnung zu dem Gesetz über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 27. März 1936 (RGBl. I S. 320) und des § 68 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 13. November 1937 (RGBl. I S. 1215), wird auf den Magistrat, Abteilung Verkehr und Betriebe, übertragen.

#### § 6

Der Magistrat, Abteilung Verkehr und Betriebe, erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

## § 7

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung im Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1950

Der Magistrat

Dr. Reuter  
Oberbürgermeister

Hausmann  
Stadtrat

## Gesetz

über die Verwaltungsgerichtsbarkeit  
in den Bezirken Wedding und Reinickendorf von Berlin

Vom 4. Januar 1950

Die Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat haben das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## § 1

Verwaltungsakte, die in den Verwaltungsbezirken Wedding und Reinickendorf von einer Behörde oder Stelle auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts getroffen werden, können bei dem Bezirksverwaltungsgericht — Britischer Sektor von Berlin — angefochten werden.

## § 2

Die sachliche Zuständigkeit und das Verfahren bestimmen sich nach den Vorschriften, die für das Bezirksverwaltungsgericht — Britischer Sektor von Berlin — bestehen.

## § 3

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften erläßt der Magistrat.

## § 4

(1) Das Gesetz tritt am 1. Oktober 1950 in Kraft. Verwaltungsakte, die in der Zeit vom Tage des Inkrafttretens bis zum Tage der Verkündung des Gesetzes im Verordnungsblatt für Berlin getroffen worden sind, können innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage der Verkündung angefochten werden. Bei Klagen, die vor Verkündung des Gesetzes erhoben sind, gilt die Frist als gewahrt.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten bis zum Inkrafttreten einer abschließenden gesetzlichen Regelung über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Berlin.

Berlin, den 4. Januar 1951

Der Magistrat

Dr. Reuter  
Oberbürgermeister

Dr. Kielinger  
Stadtrat

## Gesetz

zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts  
auf dem Gebiete des Strafrechts

Vom 5. Januar 1951

Die Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat haben das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## § 1

(1) Die in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 ergangenen gerichtlichen Entscheidungen auf dem Gebiete des Strafrechts sind nach Maßgabe dieses Gesetzes aufzuheben, wenn die Entscheidung in dem Erkenntnis oder in den Gründen nachweislich auf Vorschriften beruht, die die Festigung des Nationalsozialismus oder die Durchsetzung nationalsozialistischer Gedankenguts bezweckt haben, oder wenn die Entscheidung aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen ergangen ist. Dies gilt insbesondere, wenn die Entscheidung Zuwiderhandlungen gegen die durch die Kontrollratsgesetze Nr. 1 und Nr. 55 aufgehobenen nationalsozialistischen Grundgesetze, sowie Zuwiderhandlungen gegen die durch Artikel I und II des Kontrollratsgesetzes Nr. 11 aufgehobenen Vorschriften oder Handlungen, die nur unter Anwendung von Analogie strafbar waren, betrifft.

(2) Soweit die Aufhebung einer Entscheidung nach der Bestimmung des Absatzes 1 nicht in Frage kommt, sind alle in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945

ergangenen Strafurteile auf ein gerechtes Maß zurückzuführen, wenn grausame oder übermäßig hohe Strafen oder Maßregeln verhängt worden sind.

(3) Im Falle des Absatzes 2 kann die Tat rechtlich anders gewürdigt werden.

## § 2

Das Gesetz gilt für alle Straftaten,

1. bei denen die Verurteilung durch ein Gericht erfolgt ist, das seinen Sitz in Berlin gehabt hat,
2. die in Berlin begangen worden sind, oder
3. die von Personen begangen worden sind, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes oder bei Einleitung des Wiedergutmachungsverfahrens ihren Wohnsitz in Berlin haben.

## § 3

(1) Enthält eine Gesamtstrafe (§§ 74—79 Strafgesetzbuch) eine Einzelstrafe, die unter die Bestimmungen des § 1 fallen würde, so ist das auf die Gesamtstrafe erکنnende Urteil entsprechend zu berichtigen.

(2) In den Fällen, in denen Tat- oder Gesetzesinheit mit einem anderen Strafgesetz besteht, sind Schuldanspruch, Strafe und Maßregeln nach diesem Strafgesetz neu festzusetzen.

(3) Strafen, die auf Grund von Gesetzen verhängt worden sind, die zur Zeit der Begehung der Tat noch nicht in Kraft waren, sind so festzusetzen, wie es nach den Bestimmungen zulässig gewesen wäre, die zur Zeit der Tat gegolten haben.

## § 4

(1) Die Aufhebung oder Änderung einer Entscheidung (§§ 1, 3) setzt einen Antrag der Staatsanwaltschaft, des Verurteilten oder seiner Hinterbliebenen (§ 361 Absatz 2 Strafprozeßordnung) voraus. Zuständig ist die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin.

(2) Der Antrag ist innerhalb einer Frist von einem Jahr zu stellen. Die Frist beginnt mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Gegen die Versäumung der Frist ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn der Antragsteller an der Innehaltung der Frist durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert war, sofern er den Antrag innerhalb von drei Monaten nach Behebung des Hindernisses unter Glaubhaftmachung der Hinderungsgründe nachholt.

(3) Der Antrag ist unzulässig, wenn in einem ähnlich gestalteten Wiedergutmachungsverfahren auf dem Gebiete des Strafrechts außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bereits über einen entsprechenden Antrag sachlich entschieden worden ist oder ein entsprechender Antrag noch anhängig ist.

## § 5

(1) Zuständig für die Entscheidung über den Antrag ist das Landgericht Berlin. Die Entscheidung erfolgt durch mit Gründen versehenen Beschluß.

(2) Richter, die an der früheren Entscheidung mitgewirkt haben, dürfen an der neuen Entscheidung nicht mitwirken.

(3) Die Entscheidungen des Landgerichts ergehen gebührenfrei.

(4) Die Vorschriften über die Bewilligung des Armenrechts und die Beiordnung eines Rechtsanwalts finden Anwendung.

## § 6

(1) Der Beschluß ergeht nach Aktenlage ohne mündliche Verhandlung. Das Gericht kann Beweiserhebungen oder eine mündliche Verhandlung anordnen. In diesem Falle finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung entsprechend Anwendung.

(2) Das Gericht kann eine Aussetzung der Strafvollstreckung anordnen.

## § 7

(1) Gegen den Beschluß ist die Beschwerde zulässig (§§ 304—309 Strafprozeßordnung). Das Beschwerdegericht steht sowohl der Staatsanwaltschaft als dem Verurteilten oder seinen Hinterbliebenen (§ 4 Absatz 1) zu.

(2) Die Beschwerde ist binnen einer Frist von zwei Wochen, welche mit der Bekanntmachung der Entschei-



vom 23. März 1939 (RGBl. I S. 615) in der Fassung der Verordnung über Änderung der Ausgleichsteuerordnung vom 10. Januar 1941 (RGBl. I S. 27) und der Zweiten Verordnung über Änderung der Ausgleichsteuerordnung vom 29. März 1943 (RGBl. I S. 171) — wird wie folgt geändert:

1. In der Zolltarifnummer „aus 227“ sind die Worte „mit besonderer Bewilligung des Reichsministers der Finanzen;“ zu streichen.
2. Es sind einzufügen:
  - a) in der Zolltarifnummer „aus 223“ hinter „Porzellanerde (Kaolin), auch gebrannt“, „gemahlen oder geschlämmt“
  - b) in der Zolltarifnummer „aus 226“ vor „Feuersteine, roh, auch geschreckt; Quarz (mit Ausnahme von gemahlenem Quarz)“, „Molererde (Infusorienerde);“
  - c) in der Zolltarifnummer „aus 227“ hinter „Magnesit, auch gebrannt“, „auch gemahlen;“
  - d) in der Zolltarifnummer „aus 236“ hinter „oder gereinigt;“, „Rasorit, auch gemahlen“
  - e) in der Zolltarifnummer „aus 438“ vor „Abfälle von Baumwolle“, „gebleichte Linters;“.
3. Es sind wie folgt neu zu fassen:
  - a) die Zolltarifnummer „aus 98“ „Kautschuk, Guttapercha und Balata, roh oder gereinigt; Kautschukmilch; Kunstkautschuk; Abfälle von Kautschuk, Guttapercha, Balata oder Kunstkautschuk“
  - b) die Zolltarifnummer „aus 153“ „Felle und Häute zur Lederbereitung, sowie Teile von solchen Fellen und Häuten; auch Leimleder“.
4. Es sind neu aufzunehmen:
  - a) die Zolltarifnummer „aus 69“ „Stuhlrohr (spanisches Rohr), roh, ungespalten“
  - b) die Zolltarifnummer „aus 72“ „Chinarinde, Johimberinde, Calabarbohnen, Cocoblätter, Jaborandiblätter, ägyptisches Bilsenkraut, Brechnüsse, Brechwurzeln, Strophantussamen, Sabadillsamen, Mutterkorn, Blätter des wolligen Fingerhuts“
  - c) die Zolltarifnummer „aus 156“ „Knochen, roh, auch in der Querrichtung in einzelne Teile zerschnitten“
  - d) die Zolltarifnummer „aus 157“ „getrocknete Schafdärme“
  - e) die Zolltarifnummer „aus 257“ „Laugenglyzerin“
  - f) die Zolltarifnummer „aus 266“ „Radium“
  - g) die Zolltarifnummer „aus 269“ „Phosphor, gewöhnlicher (kristallinischer weißer) und roter (amorpher)“
  - h) die Zolltarifnummer „aus 275“ „Borax, entwässert“
  - i) die Zolltarifnummer „aus 317 G“ „Radiumsalze“
  - k) die Zolltarifnummer „aus 317 V“ „Gallussäure“
  - l) die Zolltarifnummer „aus 353“ „Terpentinöl, Menthol (Manthakampfer)“
  - m) die Zolltarifnummer „aus 380“ „Theobromin; Kokain, roh“.

## § 2

Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1950

Der Magistrat

Dr. Reuter  
Oberbürgermeister

Dr. Haas  
Kämmerer

## Anordnung

## über Erhöhung der Höchstumtauschbeträge im Lohnausgleichsverfahren im Monat Dezember 1950

Vom 23. Dezember 1950

Gemäß Ziffer 9 Buchstabe h der Währungsergänzungsverordnung (WEVO) in der Fassung der Änderungsbestimmung Nr. 2 vom 23. August 1950 (VOBl. I S. 381) wird folgendes angeordnet:

1. Für die im Dezember 1950 verdienten Löhne und Gehälter wird abweichend von Ziffer 9 Buchstabe d 1. und 2. Satz der Währungsergänzungsverordnung der monatliche Höchstbetrag für den Lohnumtausch von 200,— Ostmark auf 220,— Ostmark erhöht,
2. für die im Dezember 1950 verdienten Löhne und Gehälter wird
  - a) in den Fällen der Ziffer 9 Buchstabe d 3. Satz der Währungsergänzungsverordnung der Höchstbetrag von 260,— Ostmark auf 286,— Ostmark, in den Fällen der Ziffer 9 Buchstabe e 3. Satz der Währungsergänzungsverordnung von 240,— Ostmark auf 252,— Ostmark erhöht,
  - b) der für jedes auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Kind in den Fällen der Ziffer 9 Buchstabe d 3. Satz und Ziffer 9 Buchstabe e 3. Satz der Währungsergänzungsverordnung festgesetzte Betrag von 25,— Ostmark auf 30,— Ostmark erhöht.

Berlin, den 23. Dezember 1950.

Der Magistrat

Reuter	Dr. Haas
Oberbürgermeister	Kämmerer

## Anordnung

## über die steuerliche Behandlung von Zuwendungen an betriebliche Pensionskassen und Unterstützungskassen bei den Steuern vom Einkommen

Vom 30. Dezember 1950

Die steuerliche Behandlung der Zuwendungen an Pensions- und Unterstützungskassen war zuletzt durch den RdF-Erlass vom 26. Januar 1944 — S. 2513 — 155 III — (RStBl. 1944 S. 33 Nr. 44) geregelt worden. Für den Veranlagungszeitraum vom 1. April bis 31. Dezember 1949 wird auf Grund des § 12 RAO in Abänderung dieses Erlasses Folgendes bestimmt:

## I. Zuwendungen an rechtsfähige Pensionskassen

(1) Zuwendungen an rechtsfähige Pensionskassen und ähnliche rechtsfähige Kassen, die dem Leistungsberechtigten einen Rechtsanspruch gewähren und im Zeitpunkt der Zuwendung nach § 4 Absatz 1 Ziffer 7 des Körperschaftsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 und § 14 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes vom 6. Februar 1935 (Erste KStDV) von der Körperschaftsteuer befreit sind, werden unter den folgenden Voraussetzungen als Betriebsausgaben anerkannt:

1. Die Zuwendungen müssen entweder auf einer in der Satzung oder im Geschäftsplan der Kasse festgelegten Verpflichtung des Zuwendenden beruhen oder auf Grund einer Verfügung der Versicherungsaufsichtsbehörde zur Auffüllung des nach versicherungsmäßigen Grundsätzen erforderlichen Deckungskapitals dienen. Zuwendungen zur Auffüllung des Deckungskapitals, die auf Grund einer nach dem 31. Dezember 1949 beschlossenen Satzungsänderung über die Wiedererhöhung der Leistungen erforderlich sind, sind steuerlich nicht abzugsfähig.
2. Durch die Zuwendungen nach Ziffer 1 darf das nach versicherungsmäßigen Grundsätzen erforderliche Deckungskapital der Kasse nicht überschritten werden. Das nach versicherungsmäßigen Grundsätzen erforderliche Deckungskapital ist nach den Grundsätzen und Weisungen der Versicherungsaufsichtsbehörde zu berechnen.
3. Neben den Zuwendungen zu Ziffer 1 sind Zuwendungen in der Höhe abzugsfähig, in der sie von der Kasse im gleichen Wirtschaftsjahr zu höheren als den satzungsmäßigen Leistungen an Zugehörige oder frühere Zugehörige des Betriebs verwendet worden sind.

(2) Zuwendungen im Sinne des Absatzes 1 Ziffer 1 sind insoweit nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig, als bereits die in der Satzung oder im Geschäftsplan der Kasse festgelegte oder auf der Verfügung der Versicherungsaufsichtsbehörde beruhende Verpflichtung des Zuwendenden nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung auszuweisen ist. Dies gilt insbesondere für bereits in der DM-Eröffnungsbilanz ausgewiesene Verpflichtungen.

**II. Zuwendungen an rechtsfähige Unterstützungskassen mit laufenden Leistungen ohne Rechtsanspruch der Leistungsempfänger oder mit Leistungen von Fall zu Fall**

(1) Zuwendungen an rechtsfähige Unterstützungskassen und sonstige rechtsfähige Hilfskassen, die im Zeitpunkt der Zuwendung nach § 4 Absatz 1 Ziffer 7 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit sind (§ 15 Erste KStDV 1935), werden unter den folgenden Voraussetzungen als Betriebsausgaben anerkannt:

1. Die Zuwendungen dürfen vorbehaltlich der Ziffern 2 und 3 die Leistungen, die die Kasse im gleichen Wirtschaftsjahr an Zugehörige oder frühere Zugehörige des Betriebs gewährt, nicht übersteigen.
2. Darüber hinaus kann zur Ansammlung eines Kassenvermögens zugewiesen werden:
  - a) an Kassen mit laufenden Leistungen ohne Rechtsanspruch der Leistungsempfänger bis zu 30 v. H. der durchschnittlichen Lohn- und Gehaltssumme der jeweils letzten drei Jahre, jährlich jedoch nicht mehr als 5 v. H. der jährlichen Lohn- und Gehaltssumme;
  - b) an Kassen mit Leistungen von Fall zu Fall bis zu 15 v. H. der durchschnittlichen Lohn- und Gehaltssumme der jeweils letzten drei Jahre, jährlich jedoch nicht mehr als 3 v. H. der jährlichen Lohn- und Gehaltssumme.
3. Gehört der Unternehmer selbst zu den künftigen Leistungsempfängern einer Kasse, so kann für ihn ein Betrag in Höhe des Lohns oder Gehalts eines vergleichbaren Arbeitnehmers berücksichtigt werden.
4. Haben Betriebe für ihre Arbeitnehmer mehrere Kassen eingerichtet, so dürfen das Vermögen aller Kassen zusammen und die Zuwendungen für die Ansammlung eines Kassenvermögens an alle Kassen zusammen die in Ziffer 2 genannten Höchstbeträge nicht übersteigen.
5. Den Kassen, die sich die Mittel für ihre Leistungen durch einen Vertrag mit einem Lebensversicherungsunternehmen verschaffen, kann jährlich der Betrag der Jahresprämie, den die Kasse an das Versicherungsunternehmen zu zahlen hat, zugewendet werden; Ziffern 1 bis 4 gelten für solche Kassen nicht.

### III. Anwendung auf betriebliche Kassen und Gruppenkassen

Diese Anordnung ist nur anwendbar auf Zuwendungen an die von der Körperschaftsteuer befreiten Kassen des Betriebs des Steuerpflichtigen und auf Zuwendungen an die von der Körperschaftsteuer befreiten Kassen, die für Zugehörige oder frühere Zugehörige mehrerer Geschäftsbetriebe desselben Wirtschaftszweigs (Gruppenkassen) bestimmt sind.

### IV. Zuwendungen an Kassen, die nicht von der Körperschaftsteuer befreit sind

Zuwendungen an Kassen des Betriebs oder der Betriebe eines Steuerpflichtigen, die nicht von der Körperschaftsteuer befreit sind, sowie Zuwendungen an nicht von der Körperschaftsteuer befreite Gruppenkassen sind nur in der Höhe Betriebsausgaben, in der aus der Kasse in demselben Wirtschaftsjahr an Zugehörige oder frühere Zugehörige des Betriebs Zuwendungen gewährt werden.

### V. Anwendungszeitraum in Ausnahmefällen

Im Fall des § 1 Absatz 2 des D-Mark-Eröffnungsbilanzgesetzes Berlin vom 12. August 1950 (VOBl. I S. 329) ist diese Anordnung bereits vom 21. Juni 1948 ab anzuwenden.

Berlin, den 30. Dezember 1950.

Der Magistrat  
Finanzabteilung  
Dr. Haas

## Anordnung über Höchstpreise für Silber

Auf Grund des § 3 des Preisgesetzes vom 22. März 1950 (VOBl. I S. 95) wird in Anpassung an das Preisrecht der Bundesrepublik Deutschland angeordnet:

### § 1

Die Höchstpreise für Silber errechnen sich aus der jeweiligen im Engineering & Mining Journal, New-York, nach Handy und Harman veröffentlichten Notierung für Feinsilber vom vorhergehenden Werktag zuzüglich eines Aufschlages von 2 Prozent.

### § 2

(1) Bei der Umrechnung von Dollarcent je Feinunze in DM je 1 Kilogramm Feinsilber ist unter Zugrundelegung des für die Einfuhren geltenden Wechselkurses von 1 US-Dollar = 4,205 DM der Umrechnungsfaktor 1,379 anzuwenden.

(2) Das Umrechnungsergebnis wird auf volle 0,10 DM auf- oder abgerundet. Die Aufrundung erfolgt von 0,05 DM an aufwärts.

### § 3

(1) Der nach § 2 Abs. 2 ermittelte Preis in DM je 1 kg Feinsilber gilt als Ankaufspreis für Scheideanstalten und Händler.

(2) Der Verkaufspreis für Silber ergibt sich aus dem Ankaufspreis nach Abs. 1 zuzüglich 4,— DM je 1 kg Feinsilber.

### § 4

Silber im Sinne dieser Anordnung ist Silber gemäß der Begriffsbestimmung in der Anordnung über Höchstpreise für Silber vom 9. Juni 1950 (VOBl. I S. 209) unter § 2 a) bis c).

### § 5

Die für den An- und Verkauf von Silber nach § 3 geltenden Höchstpreise werden laufend im Verordnungsblatt für Berlin Teil II veröffentlicht. In Zweifelsfällen und bei einem etwaigen Ausbleiben der amerikanischen Silbernotierung gelten die im Verordnungsblatt veröffentlichten Preise als Höchstpreise gemäß § 3.

### § 6

Nach der Verkündung dieser Anordnung begangene Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Anordnung werden nach den Vorschriften des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 28. April 1950 (VOBl. I S. 153) verfolgt.

### § 7

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zweite Anordnung zur Änderung der Anordnung über Höchstpreise für Silber vom 14. Dezember 1950 (VOBl. I S. 589) außer Kraft.

Berlin, den 2. Januar 1951.

Der Magistrat  
Preisamt  
Illmer

## Bundesrepublik Deutschland Einfuhrausschuß

### Anordnung des Einfuhrausschusses

Vom 21. Dezember 1950

Auf Grund der Ziffer 5 der JEIA-Anweisung Nr. 29 vom 3. Februar 1949<sup>1)</sup> wird die Anordnung des Einfuhrausschusses vom 14. Oktober 1950<sup>2)</sup> mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

#### A.

Im Abschnitt II, 1 a (Erteilung von Einfuhrbewilligungen im liberalisierten Verfahren) werden die Worte „50 %“ ersetzt durch die Worte „25 %“.

#### B.

Im Abschnitt II, 1 a (Erteilung von Einfuhrbewilligungen im liberalisierten Verfahren) wird als Schlußsatz angefügt: „Dabei werden nur solche Zahlungen anerkannt, bei denen der Antragsteller durch Erklärung gegenüber der Landeszentralbank auf das Recht verzichtet hat, seinen Rückzahlungsanspruch gegen die Landeszentralbank an Dritte abzutreten.“

<sup>1)</sup> VOBl. I S. 138  
<sup>2)</sup> VOBl. I S. 479

**Alliierte Kommandatura Berlin**BK/O (50) 107  
21. Dezember 1950Betrifft: Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts auf dem Gebiete des Strafrechts  
An den Oberbürgermeister von Berlin

1. . . . ordnet die Alliierte Kommandatura an, daß die Anordnung BK/O (47) 285 vom 18. Dezember 1947\* mit dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts auf dem Gebiete des Strafrechts aufgehoben wird.
2. ....

Für die Alliierte Kommandatura Berlin:  
A. Gauguain  
Commandant  
Vorsitzführender Stabschef

\*) VOBl. 1948 I S. 10

**Die Kommandanten  
des amerikanischen, britischen und  
französischen Sektors****Durchführungsbestimmung Nr. 25**zur Zweiten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens  
(Umstellungsverordnung) vom 4. Juli 1948

Zur weiteren Durchführung und zur Ergänzung der Vor-

schriften der obigen Verordnung zur Änderung der Bestimmungen des Paragraphen 2 der Durchführungsbestimmung Nr. 19 und zur Verlängerung der in Paragraph 1 der Durchführungsbestimmung Nr. 24 vorgeschriebenen Frist wird hiermit angeordnet:

1. Die Frist, die nach Paragraph 1, Ziffer 1 (b) der Durchführungsbestimmung Nr. 19 zur Zweiten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsverordnung) vom 4. Juli 1948 den Gläubigern gewährt ist, wird bis zum 30. Juni 1951 verlängert.
2. Der deutsche Wortlaut dieser Durchführungsbestimmung ist maßgebend.
3. Diese Durchführungsbestimmung tritt am 20. Dezember 1950 in Kraft.

Berlin, den 11. Dezember 1950.

Général de Brigade  
CAROLET

Chef der Französischen Militärregierung von Berlin

General-Major  
G. K. BOURNE

Oberbefehlshaber Berlin (Britischer Sektor)

General-Major  
MAXWELL D. TAYLOR  
US. Kommandant, Berlin**Inhaltsverzeichnis vom Verordnungsblatt für Berlin Teil II Nr. 130 vom 30. Dezember 1950**

<b>Magistrat</b>		
Rechtswesen		
16. 12. 1950	Allgemeine Verfügung über Einreichung von Akten für Prüfungszwecke .....	1455
	Bekanntmachungen der Gerichte .....	1456
<b>Arbeit</b>		
20. 12. 1950	Bekanntmachung betr. Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen ..	1458
<b>Bezirksämter</b>		
18. 12. 1950	Bekanntmachung des Bezirksamts Wilmersdorf über Widerruf einer Gewerbezulassung .....	1458
21. 12. 1950	Bekanntmachung des Bezirksamts Reinickendorf über Zurücknahme einer Gewerbezulassung .....	1458
<b>Einfuhr ausschuss</b>		
	Bekanntmachung der 9. Änderung der JEIA-Anweisung Nr. 29 .....	1458
	Verlautbarungen Nr. 756 bis 758 auf Grund der JEIA-Anweisung Nr. 29 .....	1459
	Bekanntmachungen der Wirtschaft .....	1461

**Inhaltsverzeichnis vom Verordnungsblatt für Berlin Teil II Nr. 131 vom 31. Dezember 1950**

<b>Magistrat</b>		
Rechtswesen		
	Bekanntmachungen der Gerichte .....	1478
<b>Bundesrepublik Deutschland</b>		
Der Bundesminister für Wirtschaft		
4. 12. 1950	Außenhandelsrundschriften Nr. 33/50 betr. deutsch-französisches Handelsabkommen 1950/51 .....	1463
4. 12. 1950	Handelsabkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik .....	1463
<b>Einfuhr ausschuss</b>		
	Verlautbarungen Nr. 759, 760, 762 und 763 auf Grund der JEIA-Anweisung Nr. 29 .....	1471

**Inhaltsverzeichnis vom Verordnungsblatt für Berlin Teil II Nr. 1 vom 6. Januar 1951**

<b>Magistrat</b>		
22. 12. 1950	Bekanntmachung des endgültig festgestellten Ergebnisses der Wahlen am 3. Dezember 1950 .....	1
22. 12. 1950	Bekanntmachung über die Verteilung der Mandate der Abgeordneten und der Bezirksverordneten nach dem Ergebnis der Wahlen am 3. Dezember 1950 .....	1
22. 12. 1950	Bekanntmachung der am 3. Dezember 1950 gewählten Abgeordneten und der Bezirksverordneten .....	4

## Inhaltsverzeichnis vom Verordnungsblatt für Berlin Teil II Nr. 2 vom 6. Januar 1951

Magistrat		
Finanzwesen		
28. 12. 1950	Ausschlußfrist für die Anmeldung von Entschädigungsansprüchen aus Vorfällen oder Unfällen, die durch Angehörige oder Beschäftigte der britischen oder französischen Besatzungsmacht in der Zeit vom 1. August bis 20. September 1945 verursacht worden sind .....	73
2. 1. 1951	Bekanntmachung des Durchschnittskurses für den Monat Dezember 1950 ..	74
Rechtswesen		
23. 12. 1950	Bekanntmachung über Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises .....	74
Bekanntmachungen der Gerichte .....		74
Gesundheitswesen		
23. und 28. 12. 1950	Bekanntmachung über Ausbruch der Hühnerpest .....	76
23. 12. 1950	Bekanntmachung über Erlöschen des Rotlaufs bei Schweinen .....	76
Pfandleihanstalt Berlin		
27. 12. 1950	Bekanntmachung über verfallene Pfänder	76
Bezirksämter		
18. 12. 1950	Bekanntmachung des Bezirksamts Wilmersdorf über Ungültigkeitserklärung einer Gewerbeerlaubnis .....	76
Bundesrepublik Deutschland		
Der Bundesminister für Wirtschaft		
14. 12. 1950	Ausfuhr-Rundschreiben Nr. 13/50 betr. Änderung der Liste genehmigungspflichtiger Waren .....	77
16. 12. 1950	ND-Rundschreiben Nr. 15/50 betr. Zahlungen deutscher Versicherungsgesellschaften sowie der deutschen Niederlassungen ausländischer Gesellschaften im privaten Versicherungsverkehr mit dem Ausland — 1. Ergänzung des ND-Rundschreibens Nr. 1/50 .....	77
20. 12. 1950	Außenhandels-Rundschreiben Nr. 39/50 betr. deutsch-britisches Zahlungsabkommen .....	77
9. 12. 1950	Zahlungsabkommen zwischen der Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland .....	77
21. 12. 1950	Änderung Nr. 1 der Bekanntmachung Nr. 2 vom 20. Juni 1950 zum ND-Rundschreiben Nr. 4/50 .....	78
Britisches Entgegenkommen im deutsch-englischen Warenverkehr .....		78
Einfuhrausschuß		
Verlautbarungen Nr. 764 und 766 bis 770 auf Grund der JEIA-Anweisung Nr. 29 .....		78
Ergänzung zur Verlautbarung Nr. 657 .....		90
Änderung zur Verlautbarung Nr. 756 .....		90
Berichtigungen zu den Verlautbarungen Nr. 427, 757 und 762 .....		96
Bekanntmachungen der Wirtschaft .....		90

## Inhaltsverzeichnis vom Verordnungsblatt für Berlin Teil II Nr. 3 vom 8. Januar 1951

Magistrat		
Finanzwesen		
29. 12. 1950	Öffentliche Versteigerung .....	93
Rechtswesen		
22. 12. 1950	Allgemeine Verfügung über die Führung von Dienstsiegeln durch Justizbehörden und Notare .....	93
Bekanntmachungen der Gerichte .....		94
Bekanntmachungen der Wirtschaft .....		94

## Inhaltsverzeichnis vom Verordnungsblatt für Berlin Teil II Nr. 4 vom 10. Januar 1951

Magistrat			Bundesrepublik Deutschland	
Finanzwesen			Der Bundesminister für Wirtschaft	
18. 12. 1950	Verwaltungsanordnung betreffend Körperschaftsteuer-Richtlinien für die Zeit vom 1. April 1949 bis 31. Dezember 1949 — KStR 1949 — vom 18. Dezember 1950 ..	95	20. 12. 1950	Ausfuhr-Rundschreiben Nr. 15/50 betr. Änderung des Ausfuhrverfahrens .....
Bekanntmachungen der Gerichte .....		108	21. 12. 1950	ND-Rundschreiben Nr. 16/50 betr. Änderung der ND-Rundschreiben Nr. 18/49 und Nr. 30/49 .....
Rechtswesen			Einfuhrausschuß	
Bekanntmachungen der Gerichte .....		108	Verlautbarungen Nr. 771 und 772 auf Grund der JEIA-Anweisung Nr. 29 .....	
			Bekanntmachungen der Wirtschaft .....	

Herausgeber: Magistrat, Abteilung Rechtswesen, Berlin-Schöneberg, Rudolph-Wilde-Platz (Rathaus). Herausgabe erfolgt nach Bedarf. Verlag: Kulturbuch-Verlag GmbH., Berlin N 65; Auslieferung: Berlin W 30, Passauer Straße 4, Telefon 24 06 71. Bestellungen können beim Verlag und bei den Postämtern der Westsektoren Berlins und der Westzonen aufgegeben werden.

Teil I: enthaltend Gesetze, Verordnungen und Anordnungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,20 DM, zuzüglich Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM bis zu 8 Seiten Umfang, jede weiteren angefangenen 8 Seiten 0,10 DM mehr.  
Teil II: enthaltend amtliche Bekanntmachungen des Magistrats und anderer Behörden, ferner Bekanntmachungen der Wirtschaft und etwaige sonstige Bekanntmachungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,- DM, zuzüglich Zustellgebühr; bei Einzelabgabe gleiche Preise wie für Teil I.

Redaktion: Berlin-Schöneberg, Salzburger Str. 21-25, Schriftleiter Adolph Erlenbach, Tel.: 71 02 61, App. 880. Erscheint mit Genehmigung der Französischen Militärregierung Berlin laut Anordnung der Alliierten Kommandatura Berlin Nr. BK/O (46) 263 vom 13. Juni 1946 und Nr. BK/O (47) 17 vom 23. Januar 1947. Druck: ICB 3533, Verwaltungsdruckerei, Berlin SO 36, Kohlfurter Str. 41-43, 23 228, 1. 51